

STATUTEN

für den Verein

"Pro Serneus", in 7249 Serneus

I. NAME, SITZ, DAUER UND ZWECK DES VEREINS

Art. 1

Unter dem Namen "Pro Serneus" besteht mit Sitz in 7249 Serneus ein Verein auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein bezweckt im Dorf Serneus die Förderung dörflicher Solidarität und Infrastrukturen, welche die Standortattraktivität begünstigen und die Grundversorgung gewährleisten sowie die Durchführung sportlicher und kultureller Anlässe.

Der Verein kann alle Tätigkeiten ausüben, die mit seinem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen.

II. ORGANE DES VEREINS

Art. 3

Organe sind die Vereinsversammlung und der Vorstand.

A. *Vereinsversammlung*

Art. 4

Die Vereinsversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ. In ihre Kompetenz fallen:

- a) Festsetzung und Abänderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Präsidenten;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl und Abberufung der Revisoren;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;

- f) Abnahme der Jahresrechnung und Verwendung des Geschäftsergebnisses;
- g) Entscheid über alle weiteren Geschäfte, welche der Vereinsversammlung nach Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 5

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innert drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist einzuberufen auf Beschluss der Versammlung selber, auf Anordnung des Vorstandes oder auf Begehren von einem Fünftel aller Mitglieder.

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus. In der Einladung sind die Traktanden bekanntzugeben.

Alle Mitglieder können jederzeit und ohne Rücksicht auf Einberufungsvorschriften eine Vereinsversammlung durchführen, sofern kein Widerspruch erhoben wird.

Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder ist einem Vereinsversammlungsentscheid gleichgestellt.

Art. 6

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident des Vorstandes. Bei dessen Verhinderung ist ein anderes Vorstand- oder Vereinsmitglied zu wählen. Der Vorsitzende bezeichnet aus dem Kreis der Anwesenden den Stimmzähler und den Protokollführer. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt für Sachgeschäfte der Stichtscheid des Vorsitzenden und für Wahlen das Los.

B. Vorstand

Art. 7

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sieben Personen, welche Vereinsmitglieder sein müssen.

Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Die Amtsperiode endet jeweils an der das dritte Geschäftsjahr behandelnden Vereinsversammlung. Abtretende Mitglieder sind wieder wählbar. Die während einer Amtsperiode neu ernannten Mitglieder sind für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selber, vorbehältlich Art. 4 lit. b).

Im Weiteren kann der Vorstand zu seiner Unterstützung Ressort und Stabstellen bilden und deren Vertreter bestimmen.

Art. 8

In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Angelegenheiten, welche der Vereinszweck mit sich bringen kann und welche nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Art. 9

Der Vorstand kann bestimmte Befugnisse auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

Er bezeichnet diejenigen Vorstandsmitglieder, welche für den Verein die rechtsverbindliche Unterschrift führen. Er bestimmt auch die Art der Zeichnung.

Art. 10

Der Vorstand besammelt sich gemäss Einladung seines Präsidenten oder nach Erfordernis der Geschäfte. Jedes Vorstandsmitglied kann beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung der Vorstandssitzung sinngemäss die Bestimmungen von Art 5 ff. hiervor.

C. Revisoren

Art. 11

Die Vereinsversammlung kann zwei Revisoren wählen. Deren ausschliesslich Aufgabe ist die Prüfung der Rechnungsführung. Die Revisoren erstatten der Vereinsversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

III. FINANZEN UND RECHNUNGSWESEN

Art. 12

Finanzielle Mittel des Vereins sind:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b) Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten;
- c) Zinsen und andere Erträge aus dem Vereinsvermögens;

Art. 13

Jedes Vereinsmitglied leistet einen jährlichen Beitrag, welcher jeweils im Voraus vom Vorstand festgelegt wird. Der Jahresbeitrag muss zwischen CHF 20.00 und CHF 50.00 liegen. Für Ehepaare kann ein Rabatt gewährt werden.

Für Verbindlichkeiten des Vereins sind die Mitglieder weder persönlich haftbar noch nachschusspflichtig.

Art. 14

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis am 31. Dezember eines Jahres.

Jeweils auf das Ende eines Geschäftsjahres sind Bilanz und Erfolgsrechnung zu erstellen.

IV. VERSCHIEDENES

Art. 15

Die Vereinsversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereins beschliessen.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Vereinsversammlung das Mandat nicht einer anderen Person überträgt.

Ergibt die Liquidation einen Überschuss, ist dieser zwingend einem gemeinnützigen Zweck im Interesse der Bewohner des Dorfes zuzuführen.

Art. 16

Alle Streitigkeiten von Verein, Organpersonen und Mitgliedern untereinander oder gegeneinander werden mit Verzicht auf die ordentlichen Instanzen durch ein Schiedsgericht verbindlich und endgültig entschieden. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Serneus, konstituiert sich und verfährt nach den Bestimmungen der Bündner Zivilprozessordnung.

Art. 17

Einladungen und Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen brieflich.

Art.18

Soweit diese Statuten nichts enthalten, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zum Verein (Art. 60 ff. ZGB).

Art. 19

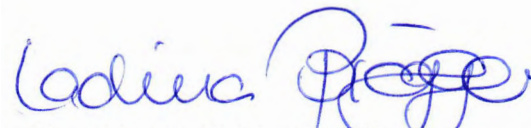
Diese Statuten treten mit ihrer Annahme an der ordentlichen Generalversammlung vom 4. Juni 2010 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 17. Januar 2003.

Serneus, den 4. Juni 2010

Für den Vorstand:



Willi Däscher, Aktuar



Ladina Brägger-Bettinaglio, Kassierin